

Anhang zu TOP 8

der Einladung zur Jahreshauptversammlung des Schützenvereins Schwalefeld am 20.01.2024:

Satzungsänderung § 8 (Ehrenmitglieder)

Vorschlag zur Satzungsänderung des § 8 der Satzung des Schützenvereins Schwalefeld 1974 e.V.:

§ 8 der Satzung Schützenverein Schwalefeld Stand: 01.12.2016	§ 8 der Satzung Schützenverein Schwalefeld Vorschlag Neufassung 2024
Ehrenmitglieder des Schützenvereins werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie erhalten eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.	Ehrenmitglieder des Schützenvereins werden vom Vorstand auf Grundlage eines vorherigen Vorstandsbeschlusses ernannt. Sie erhalten eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Für eine Satzungsänderung ist gem. § 15 der Satzung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Grund für diesen Vorschlag zur Satzungsänderung ist, dass der Vorstand zukünftig Ehrenmitglieder auf dem Schützenfest oder auf Jubiläen (wie in diesem Jahr) im feierlichen Rahmen ernennen möchte. Die Ehrenmitgliedschaft soll für den zu ernennenden Schützenbruder vorab nicht bekannt sein. Voraussetzung für eine solche Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes.

Diese Satzungsänderung bietet sich zum diesjährigen 50-jährigen Jubiläum an. Die Ehrenmitgliedschaft im Schützenverein Schwalefeld soll auch weiterhin eine Ausnahme darstellen und nur besonders verdienten Schützenbrüdern verliehen werden. Weitere Informationen erfolgen auf der Jahreshauptversammlung.